

ÄNDERUNG

vom 28.11.2018

der Geschäftsordnung der Gemeinde Aurachtal

vom 19.05.2014 in der Fassung vom 21.12.2017

Änderung

der

Geschäftsordnung der Gemeinde Aurachtal

vom 28.11.2018

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260), erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Aurachtal vom 19.05.2014 in der Fassung vom 17.12.2017:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

§ 22 wird geändert und erhält folgende Fassung:

"§ 22 Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm, stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Lange Straße 2, Aurachtal-Münchaurach statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden."

Artikel 2 Inkrafttreten

Siegel

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL Aurachtal, 28.11.2018

gez.

Schumann, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Änderung der Geschäftsordnung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 20.12.2018, Nr. 17, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 20.12.2018 Gemeinde Aurachtal

S c h u m a n n 1. Bürgermeister (Siegel)